



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
08.06.2021

**Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister zum Entwurf des FMA
Rundschreibens betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der
DelVO (EU) 2017/565**

Der Fachverband Finanzdienstleister bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und möchte folgende Anmerkungen zum vorliegenden Rundschreiben vorbringen:

Zu Rz 13

Diese Randziffer befasst sich mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hält fest, dass jeder Rechtsträger „für sein konkretes Geschäftsmodell eigenständig und in regelmäßigen Abständen“ die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes evaluieren und „gegenüber der FMA in nachvollziehbarer Art und Weise darstellen und dokumentieren muss“. Art. 22 Abs. 4 DelVO (EU) 2017/565 spricht lediglich vom Nachweis der Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nicht aber davon, dass dieser Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erbringen ist, weshalb es sich bei diesem Nachweis in erster Linie um einen unternehmensinternen Akt handelt. Die Randziffer 13 könnte aber so verstanden werden, dass die Wertpapierfirma proaktiv auf die FMA zugehen und ihr die Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellen muss - gegebenenfalls schon bevor das Unternehmen vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Gebrauch macht.

Vorschlag: Da es sich hierbei um Gold-Plating handelt, sollte die Wortfolge „**gegenüber der FMA**“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu Rz 24

Tippfehler bei „extern“

Zu Rz 31

„Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung sollte der Compliance-Beauftragte nicht einer Person unterstellt sein, die die Verantwortung für die Durchführung der Tätigkeiten trägt, die der Compliance Beauftragte überwacht und kontrolliert.“ In der Praxis ist die Einhaltung dieser Vorgabe nicht möglich, da die Verantwortlichen (idR Geschäftsleiter) in die von der Compliance schwerpunktmäßig zu überwachende Wertpapierdienstleistung meist selbst operativ eingebunden sind.

Vorschlag: Streichung des letzten Satzes oder Klarstellung durch Einfügen des Worts „...einer **einzigsten** Person...“

Zu Rz 43

Die Randziffer 43 spricht davon, dass die Compliance-Mitarbeiter regelmäßig zu schulen sind und der Compliance-Beauftragte eine höhere Qualifikation nachweisen muss. Hier sollte klargestellt werden, dass sich die Compliance-Mitarbeiter bzw. der Compliance-Beauftragte und dessen Stellvertreter auch im Selbststudium (zB Lesen von einschlägigen Artikeln in Fachzeitschriften) weiterbilden können, sofern sie dieses Selbststudium nachvollziehbar dokumentieren.

Vorschlag: Neu als vorletzten Satz: *„Die Weiterbildung kann auch im Selbststudium erfolgen, sofern die betroffenen Personen dies nachvollziehbar dokumentieren.“*

Zu Rz 48

Diese Randziffer befasst sich mit den Fachkenntnissen des Compliance-Beauftragten und hält hier insbesondere Folgendes fest: *„(...) oder aber mittels einschlägiger Schulungen bzw Ausbildungslehrgängen im Compliance-Bereich und mittels Jobrotation im Unternehmen und Praxisworkshops als Compliance-Experte aufgebaut (...)“*. Diese Formulierung hat ihren Ursprung in den entsprechenden Leitlinien der ESMA. Es sollte aber im FMA-Rundschreiben klargestellt werden, dass es sich um keine kumulierte Anforderung handelt.

Vorschlag: *„(...) oder aber mittels einschlägiger Schulungen bzw Ausbildungslehrgängen im Compliance-Bereich, mittels Jobrotation im Unternehmen oder Praxisworkshops als Compliance-Experte aufgebaut (...)“*

Zu Rz 57

Die Randziffer 57 statuiert, dass die Verpflichtung eine unabhängige Compliance-Funktion dauerhaft einzurichten, nicht unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steht. An dieser Stelle sollte - wie vorne im Anwendungsbereich (FN 6) - festgehalten werden, dass dieses Erfordernis für WPDLU nicht gilt.

Zu Rz 87 bis 89 und 117

Die genannten Randziffern befassen sich mit der Compliance-Funktion in Personalunion mit der internen Revision. Die diesbezügliche in FN 81 ausgeführte Abkehr der FMA von ihrer bisherigen Rechtsmeinung sollte nicht als Fußnote, sondern zur besseren Sichtbarkeit im Fließtext abgedruckt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, wie die Unternehmen, die sich auf die bisherige Rechtsmeinung der FMA verlassen haben, weiter vorgehen sollen (Stichwort: Übergangsfrist).

Zu Rz 115

Die Randziffer 115 legt fest, dass *„eine möglichst zeitnahe Erstellung der jährlichen Berichte sicherzustellen [ist]“*. Dieser Wortlaut sollte in *„eine möglichst zeitnahe Erstellung der jährlichen Berichte anzustreben [ist]“* geändert werden, um auch in Ausnahmesituationen nicht gegen das Rundschreiben und somit gegen die Rechtsansicht der FMA zu verstoßen. Weiters müssen jährliche Tätigkeitsberichte nicht zwingend am Ende bzw. Anfang des nächsten Kalenderjahres erstellt werden, sondern alternativ die Möglichkeit geschaffen

werden, auch unterjährig Berichte zu liefern (zB 2 Halbjahresberichte). Dies kann Ressourcen der Organisation innerhalb der Wertpapierunternehmen schonen, weil gerade zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres mit Arbeitsspitzen zu rechnen ist.

Vorschlag: Neu als drittletzten Satz: *„Innerhalb der Berichtsperiode können kürzere, unterjährige Berichtszeiträume frei gewählt werden.“*

Zu Rz 123

Diese Randziffer spricht über die Qualifikationen von Kundenberatern. Diesen Begriff kennen weder die MiFID II noch das WAG 2018. Deshalb sollte besser entweder die Wortfolge *„Mitarbeiter, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erteilen bzw. Mitarbeiter, die Anlageberatung erbringen“* oder die Wortfolge *„relevante Mitarbeiter gemäß Rundschreiben der FMA betreffend Kriterien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen von Anlageberatern und Personen, die Informationen zu Anlageprodukten erteilen“* benutzt werden.

Zu Rz 138 und 143

Diese Randziffern sprechen von der Anzeige der Auslagerung der Compliance-Funktion an die FMA. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Wertpapierfirmen mangels rechtlicher Grundlage nicht zur Vornahme dieser Meldung verpflichtet sind. Eine Meldung kann aber gerne - wie bereits üblich - im Rahmen des jährlichen Analysefragebogens erfolgen.

Zu Rz 157

Darin ist folgender Satz festgehalten: *„Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen.“* Nähere Ausführungen zu den Anforderungen an das IKS (Referenzmodell, Reifegrad, etc.) fehlen hier gänzlich. Wir denken, dass der Begriff „internes Kontrollsystem“ durch die Begriffe *„Strategien und Verfahren“* ersetzt werden sollte. Diese erscheinen in diesem Zusammenhang etwas passender.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann



Mag. Thomas Moth
Geschäftsführer